



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Stellungnahme

Eckpunkte

Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen

Die am 12. Dezember 2022 übermittelten Eckpunkte mit Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen sind nach Aussage aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) als Diskussionsgrundlage zu verstehen und dienen dem Austausch mit den Beteiligten. Unter Verweis auf den Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung („Schließen von Lücken in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“) wird damit das Ziel verfolgt, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um konkrete Mindestanforderungen an die Haltung von Mastputen zu erweitern. Zwar steht die Putenwirtschaft dem Erlass rechtsverbindlicher Haltungsanforderungen für Mastputen aufgeschlossen gegenüber, plädiert hier aber anstelle eines nationalen Alleingangs weiterhin nachdrücklich für einen harmonisierten Rechtsrahmen auf europäischer Ebene.

Rückblick / Einordnung:

Im Zeitraum März 2011 bis November 2012 wurden auf Initiative des Verbands Deutscher Putenerzeuger e. V. (VDP) auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ (Puteneckwerte) grundlegend überarbeitet. Beteiligt daran waren Vertreter aus dem BMEL, mehrerer Bundesländer (Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), dem Friedrich-Loeffler-Institut, den Fachministerien und Fachbehörden, sowie aus der Wissenschaft (Freie Universität Berlin, Hochschule Osnabrück, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Universität Hohenheim, Universität Leipzig), vier anerkannter Tierschutzorganisationen sowie des Deutschen Bauernverbands.

Es ist unbestritten, dass die „Puteneckwerte“, mit dem integrierten Gesundheitskontrollprogramm bis heute eine Vorreiterrolle haben. Die Vorgaben wurden in Dänemark sogar in eine Verordnung überführt. Hierzulande haben die Puteneckwerte für die Betriebe sowie für die (Kontroll-) Behörden rechtsähnlichen Charakter. Dabei ist eine Teilnahme am Gesundheitskontrollprogramm die Voraussetzung dafür, Puten mit Besatzdichten von max. 58 kg/m² (Hähne) bzw. max. 52 kg/m² (Hennen) halten zu können. Die Teilnahme am Gesundheitskontrollprogramm geht mit der Erhebung und Bewertung definierter Tierwohlindikatoren einher, und zieht erforderlichenfalls mit bestandstierärztlicher Unterstützung die Erarbeitung und Umsetzung betriebsspezifischer Maßnahmenpläne nach sich. So konnte über die vergangenen Jahre hinweg das Tierwohlniveau bei gleichzeitig sinkendem Antibiotikaeinsatz deutlich gesteigert werden. Dies wird gegenüber den Veterinärbehörden dokumentiert.



Zudem bilden die Puteneckwerte die Grundlage für eine Reihe privatwirtschaftlicher Hal-
tungsinitiativen. Dazu gehören z. B. die Initiative Tierwohl und der LEH-Haltungskompass,
nach deren Vorgaben und Kriterien sich teilnehmende Betriebe im In- und Ausland richten.
Die Einhaltung der Vorgaben wird dabei im Rahmen umfassender Audits kontrolliert. Mit
Vorlage des Eckpunktepapiers wird billigend in Kauf genommen, dass alle vorangegan-
genen Initiativen missachtet und in Ihrer Existenz gefährdet werden.

Hinweis:

Der VDP hatte zuletzt die Diskussionen um eine „Putenhaltungsverordnung“ zum Anlass genom-
men, einen wirtschaftseigenen Vorschlag einer solchen Verordnung mit fachlich sorgfältig erarbei-
teten Formulierungsvorschlägen zu erarbeiteten. Dieser wurde am 12. Januar 2021 über das BMEL
in die Beratungen eingebracht [siehe E-Mail an Referat 321 mit ebendiesem Datum]. Dieser VDP-
Vorschlag basiert auf den „Puteneckwerten“ mit den darin vorgegebenen Regelungen und Besatz-
dichten, sowie aktuellen Erkenntnissen und Praxiserfahrungen. Auf diesen Vorschlag erfolgte bis
heute keinerlei Reaktion.

Als Rechtfertigung für die vorgelegten Eckpunkte werden in deren Präambel aktuelle wis-
senschaftliche Erkenntnisse angeführt. Damit wird offenbar auf die Literaturstudie *„Anfor-
derungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen“* von Krautwald-
Junghans, M.-E. und Širovnik Koščica, J. (2020) abgezielt. Dabei gilt es in Fachkreisen
als unbestritten, dass diese Studie auf veralteten Literaturangaben und damit veralteten
Putenlinien basiert. Dies wird in den Vorbemerkungen der Studie durch die Autoren aus-
drücklich betont. Gleichzeitig wird offen zugegeben, dass *„...Vorschläge in diesem Gut-
achten ... aufgrund einzelner vorhandener Beobachtungen und Untersuchungen als
Rückschlüsse vermutet werden...“* können. Die derzeit in Deutschland verwendeten Pu-
tenlinien haben bedingt durch den Zuchtfortschritt zwischenzeitlich nachweislich zur Ver-
besserung in puncto Tierwohl und Tiergesundheit beigetragen. Die in der Studie ausge-
wertete Literatur ist somit veraltet und gibt die heutige Situation in der Putenhaltung nicht
mehr realistisch wieder.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es erkennbar keinen nachvollziehbaren Grund dafür, die Tier-
schutz-Nutztierhaltungsverordnung um spezifische rechtsverbindliche Vorgaben für die
Mastputenhaltung zu erweitern, bzw. mit einseitig nationalen Verschärfungen so massiv
in bestehende Festlegungen und Regelungen der Putenhaltung einzugreifen. Eine Um-
setzung der Eckpunkte würde die Putenhaltung in Deutschland samt vor- und nachgela-
gerten Bereichen gefährden, was einem Berufsverbot gleichkäme. Scheinbar verkennt die
Bundesregierung, dass mit jedem Tierplatz, der in Deutschland abgebaut wird, mindes-
tens ein neuer Tierplatz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittland entsteht, wo die
Puten dann unter teils deutlich niedrigeren Standards gehalten würden.

Der Verband der europäischen Geflügelschlachtereien (AVEC) hat Ende vergangenen
Jahres einen Managementleitfaden für die Mastputenhaltung herausgegeben. In diesem
werden Besatzdichten von bis zu 63 kg/m² vorgeschlagen, und zwar ohne jegliche Diffe-
renzierung zwischen Hahn und Henne.



Hinweis:

In Kürze wird der VDP eine bei WING (Wissenschaft und Innovation für Nachhaltige Geflügelwirtschaft) beauftragte Übersicht zu den Haltungsstandards in den für die Putenhaltung relevanten EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.

Die Folgen eines nationalen Alleingangs lassen sich vor diesem Hintergrund konkret am Beispiel Österreichs veranschaulichen. Dort gilt seit längerem auf gesetzlicher Grundlage die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Besatzdichte von 40 kg/m² für Hähne und Hennen. In der Folge stammen aktuell nur noch rund 30 % des in Österreich verzehrten Putenfleisches aus dortiger Erzeugung. Im Großhandel macht dieser Anteil dabei nur noch rund 7 % aus.

Am 15. März 2022 wurde in einem politischen Spitzengespräch Vertretern der Geflügelwirtschaft versichert, dass es nicht die Intention der grünen Bundespartei sei, die Nutztierhaltung in andere Länder verlagern zu wollen. Ebendiese Aussage wurde am 22. November 2022 noch einmal bestätigt. Auf diese Botschaften baut und vertraut die deutsche Geflügelwirtschaft. Das vorgelegte Eckpunktepapier widerspricht allerdings solchen Aussagen und verunsichert die gesamte Branche extrem.

Eine Entscheidung ohne Folgenabschätzung unter Einbeziehung der vor- und nachgelagerten Bereiche ist politisch unverantwortlich. Die Auswirkungen auf ganze Existenzen entlang der gesamten Wertschöpfungskette und damit auch auf die Versorgung der Bevölkerung mit ernährungsphysiologisch wertvollem Putenfleisch aus heimischer Erzeugung sind massiv. Allein schon die Herausgabe eines Eckpunktepapiers ohne flankierende Folgenabschätzung muss als politisches Kalkül gewertet werden, um die massiven Auswirkungen auf die Nutztierhaltung in Deutschland zu verschleiern.

Hinweis:

Der VDP hat auf Grundlage der Eckpunkte bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen e.V. eine erste Einschätzung beauftragt, die zeitnah zur Verfügung stehen sollte.

Die Bunderegierung muss sich zudem im Klaren darüber sein, dass die sich in der Abschlussphase befindenden Verhandlungen von Geflügelwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel über eine vierte Programmphase (2024-2026) der Initiative Tierwohl (ITW) mit den nun zur Diskussion stehenden Besatzdichten unterlaufen. Die ITW-Besatzdichten liegen bei 53 kg/m² bei den Hähnen und 48 kg/m² bei den Hennen, jeweils im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge. Aber auch alle anderen Tierwohliniitiativen würden infrage gestellt. In der Folge würden seitens der Betriebe Investitionen für die Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen unterbleiben.



Unabhängig von der vorgetragenen Grundsatzkritik nimmt die Putenwirtschaft nachfolgend zu einzelnen Aspekten Stellung:

Wesentliche Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltung

Anwendungsbereich

- Für die hier getroffene Definition der Aufzucht- und Mastphase gibt es aus praktischer und fachlicher Sicht keine Grundlagen.

a) Versorgung mit Futter und Trinkwasser sowie Einrichtungen dazu

- In diesem Abschnitt ist im Zusammenhang mit der Haltung von Nutztieren einheitlich das Wort „Tränkwasser“ anstelle von „Trinkwasser“ zu verwenden.

Zum 2. Spiegelstrich:

- Im Zusammenhang mit dem Futterentzug wird hier eine Verquickung mit den Transportvorschriften vorgenommen. Da es bei der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um Fragen der Haltung geht, sollte hier genau davon abgesehen werden. Unbeachtet bleibt hier die etablierte Empfehlung eines temporären Futterentzugs in Phasen extrem hoher Außentemperaturen zur Vermeidung hitzebedingter Leiden und Schäden.

Zum 4. Spiegelstrich:

- Hier sollte auf die folgende Formulierung aus dem o. a. VDP-Vorschlag vom 12.01.2021 zurückgegriffen werden:

„... die Tränkevorrichtungen so installiert und in Stand gehalten werden, dass ... die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist“

b) Einstreu / Lüftung / Schadgaskonzentration / Beleuchtung

- Unter dem ersten Strich sollte das Wort „insbesondere“ durch „zum Beispiel“ ersetzt werden.

Zum 2. Spiegelstrich:

- Die Vorgabe mit der Klammer „(< 30% Feuchtigkeit)“ ist ersatzlos zu streichen. Hintergrund: Für die Betriebe stehen keine anerkannten Verfahren zur Verfügung, mit denen die Einstreufeuchte verlässlich gemessen werden kann. Damit ist die Möglichkeit der Kontrolle der Einhaltung einer solchen Vorgabe durch den Tierhalter in der Praxis nicht gegeben.



Zum 5. Spiegelstrich:

- Zur Anrechenbarkeit des Außenklimabereichs sollte die Formulierung aus dem VDP-Vorschlag (s. o.) übernommen werden:

„Steht den Tieren ein eingestreuter Außenklimabereich uneingeschränkt zur Verfügung, kann bei einer Besatzdichte von 52 kg bei Mastputenhennen bzw. 58 kg bei Mastputenhähnen die Mastputennutzfläche des Außenklimabereichs maximal mit 50 % dieser Besatzdichte belegt werden. Dabei ist die anrechenbare Fläche eines Außenklimabereichs auf maximal 35 % der Stallgrundfläche begrenzt.“

- Eine Forderung, wonach ein Außenklimabereich den Tieren ab der 7. Lebenswoche ständig zur Verfügung stehen muss, ist wissenschaftlich und fachlich nicht zu begründen. Sie ist in der kalten Jahreszeit sogar kontraproduktiv, da dann eine adäquate Temperaturführung des Stalles unmöglich gemacht wird. Dies kann nicht im Sinne des Tierwohls sein.

Zum 6. Spiegelstrich, 4. Unterpunkt:

- Auch hier sollte unter Berücksichtigung auf die Gegebenheiten in der Praxis auf die entsprechende Formulierung aus dem VDP-Vorschlag zurückgegriffen werden, wonach ausgehend von einem anzustrebenden Ammoniakgehalt von unter 10 ppm in der Stallluft ein Wert von 20 ppm nicht dauerhaft überschritten werden darf.

Zum 7. Spiegelstrich „Beleuchtung“:

- Zum 1. Unterpunkt: Beleuchtungsmittel, die einen für das Vogelauge adäquaten UVA-Anteil emittieren, befinden sich immer noch in der Entwicklungs- und Erprobungsphase und stehen dementsprechend immer noch nicht für den Einsatz in der Praxis zur Verfügung.
- Zum 2. Unterpunkt: Die Einheit Lux ist eine auf der Lichtwahrnehmungsfähigkeit des Menschen basierende Einheit. Lux-Messungen wurden in der Nutztierhaltung genutzt, um näherungsweise die Helligkeit eines Raumes bzw. einzelner Bereiche eines Raumes zu beschreiben. Jüngere Erkenntnisse zum Helligkeitsempfindungsvermögen von Vögeln untermauern die Auffassung, dass die Maßeinheit Lux nicht geeignet ist, dass Helligkeitsempfinden des Vogels korrekt abzubilden. Eine Forderung nach einer Mindestbeleuchtungsstärke von 20 Lux ist daher fachlich nicht zu begründen. Eine wissenschaftliche Grundlage hierfür fehlt ebenfalls. Die Vorgabe einer Mindestbeleuchtungsstärke basierend auf der Einheit Lux erscheint daher nicht mehr zeitgemäß. Für die Dauer einer ununterbrochenen Dunkelphase wird auf den VDP-Vorschlag verwiesen:



(„... und mindestens eine 6-stündige ununterbrochene Dunkelperiode gewährleistet, wobei Dämmerlichtperioden nicht berücksichtigt werden.“).

- Das Vorhalten einer Notbeleuchtung zur Orientierung sollte optional sein.
- Zum 3. Unterpunkt: Die Untersuchungen zur Auswirkung unterschiedlich hell ausgeleuchteter Bereiche sind aktuell noch nicht abgeschlossen. Daher ist eine spezifische Forderung danach weder wissenschaftlich noch fachlich gedeckt. Die bisher in anderen Bereichen und im VDP-Vorschlag enthaltene Formulierung „..., wobei 80 vom Hundert der Mastputennutzfläche ausgeleuchtet sein müssen, ...“ sollte übergangsweise bis zum Vorliegen fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse beibehalten werden.

c) Besatzdichten

Zum 1. Spiegelstrich:

- Es gibt keinerlei fundierte wissenschaftliche Grundlage, die eine Reduzierung der Besatzdichten gegenüber denen der Puteneckwerte mit 52 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche bei Putenhennen und 58 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche bei Putenhähnen rechtfertigen. Klare wissenschaftliche Belege für einen Zusammenhang zwischen der Besatzdichte und dem Auftreten von Federpicken und Kannibalismus konnten bisher ebenfalls nicht erbracht werden.

Die in dem Eckpunktepapier geforderten Besatzdichten (Hennen: 35 kg/m² und 3,1 Hennen/m²; Hähne: 40 kg/m² und 1,9 Masthähne/m², jeweils im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge) sind daher wissenschaftlich und fachlich nicht begründet und so stark abweichend von den Standards in anderen EU-Ländern und Drittländern, dass damit unweigerlich das Aus der Putenhaltung in Deutschland eingeläutet wird!

Die Folge wäre eine Verlagerung der Putenhaltung in Länder mit niedrigeren Tierhaltungsstandards. Dies kann weder politisch und aus volkswirtschaftlicher Sicht gewollt sein, noch ist dies im Sinne des Tierschutzes.

Die Möglichkeit, auf Grundlage solcher Besatzdichtevorgaben perspektivisch eine fünfstufige Haltungsformkennzeichnung [vgl. BMEL-Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 14.07.2022] umzusetzen, wird damit gezielt unterlaufen. Selbst eine klare Abgrenzung zur ökologischen Putenhaltung (21 kg/m²) wäre dann nicht mehr gegeben.

Zum 2. Spiegelstrich:

- Für die getroffene Definition der Aufzucht- und Mastphase gibt es aus praktischer und fachlicher Sicht keine Grundlagen. Um den verschiedenen etablierten



Haltungsrhythmen Rechnung zu tragen, sollte bei der Abgrenzung von der Aufzucht zur Mastphase kein starres Alter festgelegt werden. Die Formulierung sollte wie folgt angepasst werden:

„Während der Aufzucht ist eine Besatzdichte von höchstes 25 Tieren / m² (alternativ: 45 kg/m²) bezogen auf die gesamte Stallfläche, danach bis einschließlich der 5. Lebenswoche eine Besatzdichte von höchstens 10 Tieren / m² möglich“.

d) Kontrolle der Versorgungs- und Haltungseinrichtungen

Zum 1. Spiegelstrich:

- Für eine Tötung „verhaltensauffälliger“ Tiere ist aus Tierschutzsicht kein vernünftiger Grund gegeben.

Zum 2. Spiegelstrich:

- Für das Krankenabteil sollte eine Besatzdichte von max. 45 kg/m² gelten.

Zum 3. Spiegelstrich:

- Aufgrund der fehlenden Sinnhaftigkeit sind hier die Wörter „sowie Übermittlung bei der Schlachtung der täglichen Mortalitätsrate jedes Masttages“ zu streichen.

Zum 4. Spiegelstrich:

- Eine konkrete Erfassung und Dokumentation des Futtermittelsverbrauchs ist in der Praxis nicht in jedem Fall möglich. Hier ist entsprechend allein auf die Überwachung abzustellen.

Zum 5. Spiegelstrich:

- Der Aspekt der Reinigung und Desinfektion berührt nicht den Regelungsbereich der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die diesbezüglichen Ausführungen sind folglich aus dem Eckpunktepapier zu streichen.

Zum 5. Spiegelstrich:

- Tiefe Dermatitis stellen in der Putenhaltung keinen Tierwohllindikator dar. Diese Forderung ist somit nicht nachvollziehbar.



Fazit

In der Praxis haben sich die „Puteneckwerte“ bis heute bewährt. Hierauf basieren zwischenzeitlich eine Reihe privatwirtschaftlicher Initiativen (u. a. Initiative Tierwohl, LEH-Haltungskompass), bei denen die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen von Audits zusätzlich zur amtlichen Überwachung kontrolliert wird. Es besteht daher aktuell keinerlei Notwendigkeit, mit einer ordnungsrechtlichen Regelung über eine 1:1 - Umsetzung der Puteneckwerte hinauszugehen. Um einen grundsätzlichen Beitrag für mehr Tierwohl aber auch Wettbewerbsfähigkeit in der Putenhaltung insgesamt zu erreichen, müssen vielmehr einheitliche Haltungsstandards auf EU-Ebene etabliert werden. Eine Verlagerung der Putenhaltung aus Deutschland in andere Länder kann nicht das Ziel sein, das die Bundesregierung zu verfolgen gedenkt.

Aus den oben aufgeführten Gründen ist das Eckpunktepapier in keiner Weise als wissenschaftlich fundierte und politisch verantwortbare inhaltliche Grundlage für eine Erweiterung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um einen neuen Abschnitt „Mastputen“ geeignet. Eine Umsetzung würde die heimischen Betriebe unter den gegenwärtigen Wettbewerbsbedingungen reihenweise zur Aufgabe zwingen. Privatwirtschaftliche Tierwohlini-tiativen, wie zum Beispiel die im breiten Markt erfolgreich etablierte ITW, würden ernsthaft gefährdet. Unabhängig davon erschließt sich nicht, wie das Eckpunktepapier mit den darin vorgeschlagenen Besatzdichten im Kontext der von der Bundesregierung angestrebten Haltungsformkennzeichnung in Einklang zu bringen wäre.

Eine verantwortungsvolle Politik setzt eine Folgenabschätzung voraus. Eine solche ist offenbar noch nicht durchgeführt, bzw. durch das zuständige BMEL beauftragt worden.

Berlin, 17.01.2023